

08.02.96

**Antrag  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts  
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

zu Artikel 3 Nr. 10

zu § 28 BBesG

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für Zeiten einer Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstrechtlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient."

Begründung

Die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle sollte zum Anlaß genommen werden, familiäre Pflegezeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im Umfang der Zeiten für eine Kinderbetreuung (3 Jahre je Kind) zu berücksichtigen.

**Ausgeliefert am 08. FEB. 1996**